



Wetteraukreis

Auf Grund der §§ 5 u. 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674) sowie der §§ 5 u. 62 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), in Verbindung mit § 2, Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hess. Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) wird durch Beschluss des Kreistages des Wetteraukreises vom 17. Januar 2007 die nachstehende Gebührensatzung erlassen.

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen der Kreisverwaltung des Wetteraukreises - Dienstleistungszentrum -

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der Wetteraukreis erhebt auf Grundlage dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die er auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Verwaltungskosten, die auf Grund von Gesetzen und anderer, auch kreiseigener Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Kreises veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Kreisbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg/ Hessen.

**§ 4
Fälligkeit, Kostenentscheidung**

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, sofern nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich festgesetzt, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

**§ 5
Gebührentatbestände**

Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die nachstehenden Gebühren erhoben:

Nr. 1	Beglaubigung von Unterschriften	5,-- €
Nr. 2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst erstellt hat, je Urkunde	5,-- €
Nr. 3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, Urkunden 1 bis 5 Seiten (je weitere Seite	2,-- € 0,50 €)
Nr. 4	Anfertigung von Fotokopien, schwarz-weiß, je Seite über den bereitstehenden Münzkopierer	0,05 €
Nr. 5	Fotokopien wie vorstehend, Anfertigung durch Mitarbeiter/innen des DLZ	0,30 €
Nr. 6	Fotokopien wie vorstehend, DIN A 3.....	0,60 €

**§ 6
Befreiungen**

Von der Erhebung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
Zahlungsweise

Die Gebühren sind, sofern dies nicht anderweitig festgesetzt wird, nach Erstellen der kostenpflichtigen Amtshandlung in Bar zu entrichten und von den Mitarbeiter/ innen des Dienstleistungszentrums zu vereinnahmen.

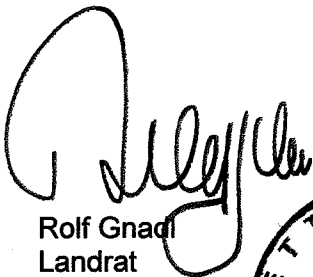
Über die Verwaltung der Bareinnahmen sind gesonderte Regelungen in einer Dienst-anweisung getroffen.

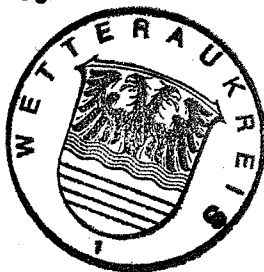
§ 8
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.02. 2007 in Kraft.
Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen des Wetteraukreises veröffentlicht.

Friedberg/ Hess., den 31.01.2007

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises


Rolf Gnadi
Landrat




Oswin Veith
Erster Kreisbeigeordneter